



Angebot, Organisation und Elternbeiträge

(Anhang zum Reglement schulergänzende Betreuung)

Erlassen durch die Schulpflege am 12. April 2016, Inkrafttreten per 22. August 2016

1. Betreuungsangebote

Die Verantwortung der Schule beginnt beim Eintreffen der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Ausserhalb der offiziellen Betreuungszeiten übernimmt die Schule keine Verantwortung. Die erweiterten Öffnungs- und Schliesszeiten werden zu Beginn des Schuljahres in einem Merkblatt zur schulergänzenden Betreuung festgehalten. Vor Feiertagen sind die Betreuungszeiten bis 16:00 Uhr verkürzt.

1.1. Morgenbetreuung

- 07:10 bis 08:10

1.2. Mittagsbetreuung (Mittagstisch)

- 11:55 bis 13:30 (bzw. 14:30 Uhr für Schüler/innen der Unterstufe mit später beginnendem Nachmittagsunterricht; Mittwoch generell für alle bis 14:00 Uhr)
- Kindgerechte Betreuung
- Ausgewogenes Mittagessen
- Mittwoch: Gelegenheit zur Erledigung der Schulaufgaben

1.3. Nachmittagsbetreuung (kurz oder lang)

- 13:30 bis 18:00 Uhr für Kinder, die am Nachmittag keinen Unterricht haben (lang)
- 15:20 bis 18:00 Uhr für Kinder, die nach dem Unterricht kommen (kurz)
- Kindgerechte Betreuung
- Zvieri
- Gelegenheit für Schulaufgaben, Spiele, Unterhaltung oder Erholung.
- Der Besuch privater Freizeitaktivitäten, wie Sportverein, Musikunterricht usw. ist möglich; die Kinder werden rechtzeitig losgeschickt - ein Transportdienst wird durch die Schule nicht zur Verfügung gestellt
- Abholzeiten: Die Kinder können ab 16:30 Uhr abgeholt werden oder sie können in Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsleitung selbständig nach Hause gehen

1.4. Ferienbetreuung und Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

- 07:45 bis 18:00 Uhr
- Kindgerechte Betreuung
- Znüni, ausgewogenes Mittagessen, Zvieri
- Spezielle Aktivitäten in Ferien
- Bring- und Abholzeiten: Die Kinder können bis 09:30 Uhr eintreffen und ab 17:00 Uhr abgeholt werden (Blockzeiten)
- Das Angebot kann je nach Anmeldungen zentral oder an mehreren Standorten erfolgen

2. Aufgaben

Trägerin der schulergänzenden Betreuung ist die Schule Küsnacht. Die strategische Führung obliegt der Schulpflege und insbesondere dem Ausschuss Schülerbelange/Sonderpädagogik. Die operative Leitung liegt bei der Leitung schulergänzende Betreuung (Abteilungsleitung) bzw. den Betreuungsleitungen der KICK-Betreuungsbetriebe. Die Schulverwaltung ist in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung weitgehend für die administrativen Belange der Betreuungsangebote und die rechtliche Beratung der verschiedenen Organe zuständig.

2.1. Leitung schulergänzende Betreuung (Abteilungsleitung)

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer separaten Stellenbeschreibung geregelt. Die Abteilungsleitung ist namentlich zuständig für

- die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung und Führung der Betreuungsleitungen
- den Ausschluss von Kindern von einzelnen Angeboten
- die Information im Rahmen des Kommunikationskonzepts der Schule
- die Qualitätssicherung
- die Tatigung von Ausgaben im Rahmen des bewilligten Voranschlags und der Finanzkompetenzen

2.2. Betreuungsleitung KICK-Betreuungsbetrieb

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer separaten Stellenbeschreibung geregelt.

Die Betreuungsleitung ist namentlich zustandig fur

- die Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes
- die Fuhrung des Betreuungspersonals
- die Betreuung der Kinder
- die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulleitung
- die Tatigung von Ausgaben im Rahmen des bewilligten Voranschlags und der Finanzkompetenzen

2.3. Betreuungspersonen

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in separaten Stellenbeschreibungen geregelt.

Die Betreuungsarbeit wird durch Personen, welche uber Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern verfugen geleistet. Sie unterstutzen die Betreuungsleitung bei der Sicherstellung des Betriebes und der Betreuung der Kinder.

3. Betriebsorganisation

3.1. Mindest-Kinderzahlen

Die Betreuungsangebote stehen in der Regel bei einer Mindestzahl von durchschnittlich 8 Kindern (ausgenommen Morgenbetreuung: mind. 3 Kinder; Mittagsbetreuung Limberg: mind. 6 Kinder) zur Verfugung.

3.2. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten und sind verbindlich festgelegt:

Mittagsbetreuung (Mittagstisch)	11:55 bis 13:30/14:30 Uhr
Nachmittagsbetreuung	13:30 bis 18:00 Uhr bzw. 15:20 bis 18:00 Uhr (nach der Schule)

3.3. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, voraussehbare Abwesenheiten (Schulausfluge, Jokertage usw.) der zustandigen Betreuungsleitung mindestens 24 Stunden im Voraus schriftlich (E-Mail) mitzuteilen.

Erscheint ein angemeldetes Kind nicht zurzeit am Betreuungsort, werden die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese bezeichnete Drittperson umgehend kontaktiert.

3.4. Krankheiten

Die KICK-Betreuungsbetriebe nehmen keine kranken Kinder auf.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind durch die Erziehungsberechtigten bis spatestens 11:30 Uhr des betreffenden bzw. ersten Absentzuges ausschliesslich schriftlich per E-Mail der Betreuungsleitung zu melden. Ebenso informieren sie diese spatestens bis 11:30 Uhr des Tages, an welchem das Kind das/die Angebot(e) wieder besucht.

Erkrankt ein Kind wahrend der Betreuung werden die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese bezeichnete Drittperson umgehend benachrichtigt und sinnvolle Massnahmen vereinbart.

3.5. Personalbedarf

Der Personalbedarf ist bezuglich Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden auf die Anzahl zu betreuender Kinder und deren Betreuungsbedurfnisse abzustimmen. Er wird jeweils nach Fest-

legung des definitiven Angebots für das neue Schuljahr durch die Leitung schulergänzende Betreuung festgelegt und dem Personalausschuss beantragt.

Einer Betreuungsperson werden in der Regel 10 Kinder (ab 11 Kindern zwei Betreuungspersonen usw.) zugeteilt. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Kindergartenkinder werden für die Berechnung der Richtzahlen pro Betreuungsperson mit dem Faktor 1.5 gerechnet.

Die Betreuung im Rahmen eines Gesamt-Angebots von mehr als 20 Stunden pro Woche unterliegt den Hort-Richtlinien vom 4. Juni 2007 und hat durch Personen zu erfolgen, welche über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung verfügen.

3.6. Räumlichkeiten

Die Betreuung erfolgt in Räumlichkeiten der (Primar-)Schulanlagen, in denen Essen, Lösen von Hausaufgaben ebenso wie Spielen möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten. Die jeweilige gesamte Schulanlage kann nach Bedarf und Möglichkeiten unter Aufsicht genutzt werden (Schulhausplätze, Turnhalle, Mehrzweckraum usw.). Die Regeln der Haus-, Schul- oder Arealordnung sind einzuhalten.

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz sowie Lebensmittel- und Wohnhygiene entsprechen.

3.7. Mahlzeiten/Getränke

Es wird Wert auf eine ausgewogene Ernährung gelegt. Am Mittagstisch erhalten die Kinder eine vollwertige warme Mahlzeit einschliesslich Getränk und in der Nachmittagsbetreuung erhalten sie einen Zvieri.

Das Essen für die Mittagsbetreuung wird periodisch im Rahmen eines Submissionsverfahrens an einen externen Anbieter vergeben. Das Aufbereiten und Anrichten der Mahlzeiten erfolgt durch eigenes Personal in den Betreuungsbetrieben. Für Zvieri sowie Früchte oder Desserts als Ergänzung zur Mittagstisch-Mahlzeit sind die Betreuungsleitungen verantwortlich.

Das Mitbringen anderer Getränke oder Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und nach Absprache mit der Betreuungsleitung erlaubt.

4. Elternbeiträge

4.1. Selbstdeklaration und Gültigkeit

Grundsätzlich wird für die Berechnung der Elternbeiträge der höchste Ansatz angewendet. Soll aufgrund des berechneten Einkommens ein vergünstigter Tarif berücksichtigt werden, ist dies durch die Erziehungsberechtigten bereits in der Anmeldung an entsprechender Stelle zu deklarieren.

Die festgelegten Elternbeiträge sind für ein Schuljahr gültig. Nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist und während des laufenden Schuljahres eingehende Gesuche um Ermässigung der Elternbeiträge werden nur bei finanziellen Härtefällen berücksichtigt (siehe Ermässigungen). Darüber hinaus gelten die Kündigungsbestimmungen gemäss Art. 9, 10 und 11 des Reglements.

4.2. Informationspflichten Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schulverwaltung für die Vornahme der korrekten Tarifeinstufung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen. Die Schulverwaltung ist ermächtigt, bei der Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung die notwendigen Steuerzahlen einzufordern.

Basiert die Tarifeinstufung auf einer provisorischen Steuerrechnung, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Schulverwaltung eine Kopie der definitiven Steuerrechnung einzureichen und die für die Überprüfung der Berechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zu Unrecht bezogene Subventionen in Form von zu tief veranlagten Elternbeiträgen werden zurückverlangt.

4.3. Massgebendes Gesamteinkommen

Das massgebende Gesamteinkommen entspricht der Summe des massgebenden Einkommens und Vermögens. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der nachfolgenden Ziff. 4.5. und 4.6.

Massgebend ist das Gesamteinkommen desjenigen Kalenderjahres, in welchem das Betriebs- bzw. Schuljahr der KICK-Betreuungsbetriebe beginnt. Das massgebende Gesamteinkommen wird aufgrund der Steuerrechnung (definitiv oder provisorisch) dieses Kalenderjahres ermittelt. Es gilt für das ganze Betriebs- bzw. Schuljahr. Liegt für das entsprechende Kalenderjahr noch keine Steuerrechnung vor, wird auf die Steuerrechnung (definitiv oder provisorisch) des Vorjahres abgestellt.

4.4. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Massgebend ist die Summe der Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Ziffer 25 der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürich.

Massgebend ist das Vermögen der Erziehungsberechtigten gemäss Ziffer 35 der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürich, wovon nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 150'000.- pro unterhaltspflichtigem Elternteil 10 % für das Gesamteinkommen angerechnet werden.

Ist ein Elternteil auf Grund eines richterlichen Urteils oder eines von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrags zur Zahlung eines festen Unterhaltsbeitrags verpflichtet, werden nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt. Der Schulverwaltung ist eine Kopie des Dispositivs des gerichtlichen Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen

4.5. Erhöhung oder Verminderung des massgebenden Gesamteinkommens

Übersteigt oder unterschreitet das massgebende Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerrechnung das ursprünglich aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung festgelegte Gesamteinkommen um mehr als Fr. 4'000.-, ist der Differenzbetrag der Gemeinde unverzinst zurück zu erstatten bzw. zahlt die Schulverwaltung auf entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten den Differenzbetrag unverzinst nachträglich zurück.

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Erhalt der definitiven Steuerrechnung bei der Schulverwaltung eingetroffen sein. Bei verspätet eingereichten Gesuchen ist der Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags verwirkt.

Für die Rückerstattung des Differenzbetrags stellt die Schulverwaltung den Erziehungsberechtigten Rechnung.

4.6. Quellensteuer

Werden Erziehungsberechtigte quellenbesteuert, erfolgt die Tarifeinstufung durch die Geschäftsleitung auf Antrag der Leitung schulergänzende Betreuung und nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse. Der Schulverwaltung sind die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

4.7. Tarifübersicht

Pauschalbeträge pro Tag und Kind in Fr.

Einkommen	Morgenbetreuung 07:10-08:10	Mittagsbetreuung 11:55-13:30/14:30	Nachmittags- Betreuung lang 13:30-18:00	Nachmittags- Betreuung kurz 15:20-18:00	Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage 07:45-18:00
0 bis 50'000	10.-	15.-	10.-	10.-	24.-
50'001 bis 60'000	11.-	20.-	19.-	12.-	45.-
60'001 bis 70'000	12.-	21.-	24.-	15.-	61.-
70'001 bis 100'000	13.-	22.-	32.-	20.-	80.-
ab 100'001	15.-	26.-	48.-	29.-	110.-
Kinder anderer Gemeinden	15.-	26.-	48.-	29.-	110.-

4.8. Beitragsermässigungen

Nehmen zwei oder mehr Kinder derselben Familie Betreuungsangebote in Anspruch, reduziert sich der Betrag um 10 % pro Kind und Tag. Ausgenommen davon sind einerseits das Morgenbetreuungsangebot sowie andererseits generell Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Gesamteinkommen ab Fr. 100'001.-.

Bei (unterbruchsfrei) länger als drei Wochen andauernden unverschuldeten Absenzen eines Kindes infolge Krankheit oder Unfall kann ein Gesuch um Kostenbefreiung während der entsprechenden Zeit eingereicht werden.

Bei finanziellen Härtefällen können auf begründetes Gesuch hin und unter Einreichung entsprechender Unterlagen (vorübergehend) die Elternbeiträge angemessen herabgesetzt werden (siehe auch Art. 10 des Reglements).

Für die Genehmigung oder Ablehnung sind die Instanzen gemäss Art. 8 des Reglements zuständig.

4.9. Abrechnung

Die Abrechnung der Elternbeiträge erfolgt nachträglich semesterweise durch die Schulverwaltung. Die Schule behält sich vor, das Abrechnungsverfahren für einen kürzeren Zeitraum (quartalsweise oder monatlich) festzusetzen.

Nicht berücksichtigt und damit voll verrechnet werden jegliche Absenzen (Krankheit, Unfall, Klassenlager, Schulreisen/-exkursionen, Projektwochen/-tage, katholischer bzw. reformierter Unterricht usw.). Diese können auch nicht an anderen Tagen kompensiert werden. Zusätzliche Betreuungstage sind in Absprache mit der jeweiligen Betreuungsleitung und bei freien Plätzen grundsätzlich möglich. Diese werden zusätzlich verrechnet.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen können Massnahmen gemäss Art. 11 des Reglements ergriffen werden. Ratenzahlungen können vorgängig vereinbart werden.

Die Rechnungen sind für allfällige Steuerzwecke aufzubewahren. Für die nochmalige Ausstellung von Rechnungskopien werden pauschal Fr. 20.-, zuzüglich Fr. 1.- pro Kopie verrechnet. Diese Gebühren sind bei Abholung der Unterlagen in der Schulverwaltung bar zu begleichen.

5. Betreuungsstandorte und Kontaktdaten

KICK-Betrieb	Adresse	Betreuungsleitung	Telefon	E-Mail
Dorf (KG bis 3. Primar) Dorf (4. bis 6. Primar)	Obere Wiltisgasse 28 (noch festzulegen)	Christine Jenny	044 910 78 57 ()	kick.dorf@schule-kuesnacht.ch
Goldbach (KG bis 2. Primar) Goldbach, Erb (3. bis 6. Primar)	Rebhaldensteig 5 Erbstrasse 26	Regula von Ow	044 910 31 97 044 910 82 11	kick.goldbach@schule-kuesnacht.ch
Heslibach (KG/3. bis 6. Primar) Heslibach, HesliHalle (1./2. Primar)	Mittelfeldstr. 6 Untere Heslibachstr. 33	Katja Stähli	044 913 18 37 ()	kick.heslibach@schule-kuesnacht.ch
Itschnach/Limberg Limberg (Mittagstisch)	Sonnenrain 47 Wangen 3, 8127 Forch	Peter Schermer	044 910 42 77 044 918 00 81 oder 079 943 98 51	kick.itschnach@schule-kuesnacht.ch

	Adresse	Abteilungsleitung	Telefon	E-Mail
Schulverwaltung	Heinrich-Wettstein-Str. 18	Christine Schaub	044 913 14 25 (i.d.R. Mo/Mi)	christine.schaub@schule- kuesnacht.ch